



Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen für Teilnehmer des Faschingsumzug am Unsinnigen Donnerstag in Vilsbiburg

Vorwort:

Das Leitbild des „Unsinnigen Donnerstags in Bimpfling“ ist der Gedanke eines traditionellen Faschings samt Umzug bzw. „Gaudiwurm“. Diesen wollen wir gemeinsam möglichst fröhlich und unterhaltsam, familienfreundlich und vor allem sicher gestalten. Entsprechend der Faschingstradition soll wieder mehr Wert auf kreative Motivwägen, toll kostümierte Fußgruppen, Musikkapellen und Spielmannszüge gelegt werden. Schmuck- und motivlose „Bretterbuden“ und „Saufwägen“ sowie Wägen, die ausschließlich Werbezwecken dienen (z.B. für ein Vereinsjubiläum), werden von der Teilnahme am Umzug ausgeschlossen.

1. VERSICHERUNG

Teilnehmende Vereine u. Gruppen haften für ihre Schäden selbst, in der Regel durch ihre Privathaftpflicht bzw. Kfz-Haftpflicht der jeweiligen Zugmaschine. Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr am Umzug teil. Für herunter fliegende Teile von Faschingswägen und daraus resultierenden möglichen Personenschäden übernimmt die Narrhalla Vilsbiburg keine Haftung!

2. JUGENSCHUTZGESETZ & ALKOHOL

Polizei, Landratsamt Landshut, Ordnungsamt Vilsbiburg und die Narrhalla Vilsbiburg weisen ausdrücklich auf folgende Punkte hin:

- die Vorgaben lt. Jugendschutzgesetz sind einzuhalten
- während des Umzugs ist den Teilnehmern der Konsum von branntweinhaltigen Getränken untersagt
- aus Gründen der Sicherheit ist stark alkoholisierten Mitfahrern die Teilnahme auf den Umzugswägen zu untersagen

3. TIERE

Wegen der Unfallgefahr ist es **nicht** zulässig, am Faschingsumzug mit Tieren (z. B. Pferden) teilzunehmen.

4. TEILNEHMENDE FAHRZEUGE

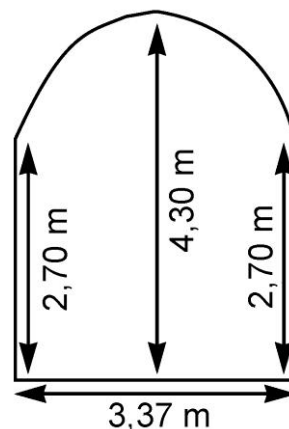
Jedes Fahrzeug, welches am Umzug teilnimmt, muss eine ordnungsgemäße ZULASSUNG vorweisen – ein rotes Kennzeichen ist **nicht** erlaubt. Jeder Fahrzeughalter mit einer landwirtschaftlichen Zugmaschine muss die Nutzungsänderung seiner Versicherung oder dessen Vertreter mitteilen (siehe Muster Anmeldung). Pro Zugmaschine ist nur ein Anhänger gestattet. Der Fahrer muss mindestens 18 Jahre alt, nüchtern und im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Auf das Verbot der Personenbeförderung bei der An- und Abfahrt zum Veranstaltungsort wird eigens noch einmal hingewiesen. Kontrollen durch die Polizei sind angekündigt.

5. ANFERTIGUNG GELÄNDER, AUFBAUTEN & DEKORATION

Vorgeschrieben ist ein Geländer vom Wageninneren gemessen mit 1 m Höhe. Das Geländer muss so stabil sein, dass es den auftretenden Belastungen (z. B. festhalten oder anlehnen bei Kurvenfahrt) Stand hält. Gleiches gilt für Aufbauten und Dekoration.

6. WAGENGRÖSSE

Jedes Jahr die gleiche Frage – wie hoch oder wie breit ist das Stadttor. Damit Abmessungen kurz vor dem Umzug nicht mehr notwendig sind, eine Skizze mit den Maßen des Tores:



7. WAGENBEGLEITUNG

Für jeden Faschingswagen sind aus Sicherheitsgründen **2 volljährige Begleitpersonen** abzustellen, die beim Umzug seitlich neben dem Fahrzeug dafür Sorge zu tragen haben, dass keine Zuschauer (z. B. kleine Kinder) in den Gefahrenbereich des Fahrzeuges oder Anhängers gelangen. Die Begleitpersonen haben Warnwesten zu Tragen. Zuständig ist der Verantwortliche des Wagens.

8. MUSIK AUF DEM WAGEN

Bei Musik auf dem Wagen ist der Anmelder für die ordnungsgemäße Abführung der GEMA-Gebühren selbst verantwortlich. Die Abstrahlrichtung der **Lautsprecher** ist grundsätzlich in das **Innere des Wagens** zu richten. Da die Zugaufstellung in unmittelbarer Nachbarschaft eines Altenheims stattfindet, sollte die Lautstärke ein „**verträgliches Maß**“ nicht überschreiten. Die Narrhalla weist ausdrücklich darauf hin, dass diesbezüglich seitens der Polizei und des Landratsamtes Kontrollen angekündigt sind!

9. MUSIK WÄHREND DES UMZUGS

Die Narrhalla hat für den Unsinnigen Donnerstag 2017 mehrere Musikkapellen/Spielmannszüge organisiert, die für die musikalische Begleitung und Umrahmung des Umzugs sorgen. Für Teilnehmer mit Musik auf den Wägen bedeutet dies, dass während des gesamten Umzugs, sprich vom Start bis zur Rückkehr auf den Volksfestplatz, ein absolutes Musikverbot herrscht. Teilnehmer, die sich nicht an diese Anweisung halten, werden aus dem Zug ausgesteuert und die Weiterfahrt untersagt.

10. BONBONS UND ZUSCHAUER

Von den Faschingswägen darf außer Bonbons nichts geworfen werden, auch kein Konfetti, Stroh, kleine Schnapsflaschen etc.! Des Weiteren ist das Hinabreichen von Gegenständen z. B. Flaschen ebenfalls zu unterlassen, da hierdurch eine Unfallgefahr für die nähertretenden Personen besteht.

11. PYROTECHNIK & CO.

Das Abbrennen und Abfeuern von pyrotechnischen Gegenständen (z. B. Knallkörper und Raketen) sowie die Verwendung von Schallkanonen und Böllern ist aus Sicherheitsgründen untersagt.

12. HAFTUNG BEI VERLETZUNG BZW. SACHBESCHÄDIGUNG

Bei Verletzung von Passanten oder bei Sachbeschädigung durch von Teilnehmern heruntergeworfene Flaschen oder Gegenstände ist der Wagenverantwortliche haftbar, sofern der tatsächliche Verursacher nicht ausfindig gemacht werden kann.

13. KEINE WÄGEN IM STADTPLATZ

Nach dem Umzug sind alle Wägen auf dem Aufstellungsplatz (Parkplatz neben der Stadthalle) abzustellen. Das Abstellen des Faschingswagens am Stadtplatz ist untersagt. Zudem gilt ein generelles Ausschankverbot (Verkauf) von Getränken!!!

14. VERANTWORTLICHKEIT

Für jeden Faschingswagen oder Fußgruppe ist eine Person verantwortlich. Diese Person ist namentlich und adressatlich der Narrhalla bekannt zu geben. Der Verantwortliche kümmert sich um seinen Faschingswagen bzw. Gruppe, sei es bei der Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen als auch um die reibungslose Abwicklung des Umzuges.

Anmeldung zum Faschingsumzug – USIDO in Bimpfling 23.02.2017

Verein oder Gruppe:

Name: _____

Adresse: _____

Ansprechpartner & Verantwortliche/r mit Kontaktdaten:

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Wagen Fußgruppe sonstiges: _____

Thema des Wagens oder Fußgruppe: _____

Musik auf dem Wagen: Ja Nein

Die Richtlinien und Sicherheitsbestimmungen für Teilnehmer des Faschingsumzuges am 23.02.2017 habe ich zur Kenntnis genommen und bin damit einverstanden.

Unterschrift

Diese Anmeldung bitte bis spätestens Freitag 17.02.2017 senden an:

Narrhalla Vilsbiburg e.V., Amselstrasse 10 in 84137 Vilsbiburg

oder per Scan an: info@narrhalla-vilsbiburg.de

Beispiel für Versicherungsmitteilung (siehe Punkt 3):

Ich teile meiner Versicherungsgesellschaft mit, dass ich mit dem Fahrzeug bzw. der landwirtschaftlichen Zugmaschine mit dem

Kennzeichen _____

Kennzeichen Anhänger _____

am Faschingsumzug am 23.02.2017 in Vilsbiburg teilnehmen und bitte Sie, mir hierfür Versicherungsschutz zu gewähren.

Vers.-Schein Nr. _____

Unterschrift Fahrzeughalter

Bitte dieses Schreiben beim Versicherungsvertreter abgeben.